







Waldhaus Warpel Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 117/08.07.2019 Inkraftsetzung: 01.01.2020 2019-267

I. Allg	emeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Nutzung	3
Art. 4	Parkplätze	3
Art. 5	Zugang zur Anlage	3
Art. 6	Grossveranstaltungen	3
Art. 7	Kostenfolge	3
Art. 8	Nutzungsverweigerung	3
II. Veri	mietungen	. 4
Art. 9	Mietdauer	4
Art. 10	Sperrzeiten der Anlage	4
Art. 11	Maximale Belegung	4
Art. 12	Gebühren	4
Art. 13	Nutzung für Veranstaltungen	4
III. Ben	ützungsvorschriften	. 4
Art. 14	Sorgfaltspflicht	4
Art. 15	Rücksichtnahme Anwohner	4
Art. 16	Pflichten des Mieters	5
Art. 17	Benützungsordnung	5
Art. 18	Brandschutzvorschriften	6
Art. 19	Festwirtschaft	6
Art. 20	Abfall	6
IV. Haft	tung / Zuwiderhandlung	. 6
Art. 21	Sach- und Personenschäden	6
Art. 22	Haftung	6
V. Inkr	aftsetzung	. 7
Art. 23	Frühere Beschlüsse	
Δrt 24	Inkraftsetzung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Waldhauses Warpel und regelt Rechte und Pflichten der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.
- ² Die Abteilung Bevölkerungsdienste nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mietern die erforderlichen Weisungen.
- ³ Der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.
- ⁴ Die Abteilung Bevölkerungsdienste kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

Art. 3 Nutzung

Vereinsanlässe, Vereinsversammlungen, Feste etc.

Art. 4 Parkplätze

Die zu benützenden Parkplätze sind auf dem Arealplan eingezeichnet.

Das Parkieren auf den angrenzenden Privatgrundstücken und dem Naturschutzgebiet ist verboten.

Art. 5 Zugang zur Anlage

Der Abteilung Bevölkerungsdienste, der Feuerpolizei sowie dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 6 Grossveranstaltungen

¹ Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann die Abteilung Bevölkerungsdienste vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

Art. 7 Kostenfolge

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

Art. 8 Nutzungsverweigerung

Verstösse gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

² Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr oder der Stadtpolizei Bülach zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

II. Vermietungen

Art. 9 Mietdauer

¹ Die Mietdauer für eine Tagespauschale gilt von morgens 10.00 Uhr bis zum Folgetag um 09.00 Uhr.

Art. 10 Sperrzeiten der Anlage

¹ Die Anlage kann an folgenden Daten nicht gemietet werden: Karfreitag bis und mit Ostermontag, 24. - 26. Dezember

Art. 11 Maximale Belegung

Das Waldhaus Warpel ist für eine Belegung von maximal 90 Personen zugelassen.

Art. 12 Gebühren

Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 13 Nutzung für Veranstaltungen

- ¹ Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationssystem eingereicht werden.
- ² Die Übernahme und Rückgabe des Waldhauses Warpel ist durch den Mieter direkt mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.
- ³ Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

III. Benützungsvorschriften

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 15 Rücksichtnahme Anwohner

- ¹ Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- ² Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

² Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 16 Pflichten des Mieters

Beim Verlassen des Waldhaus Warpel hat der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt besenrein
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Das Cheminée wie auch die Glasscheibe sind nach der Veranstaltung zu reinigen, ebenso die Roste und Spiesse. Die Asche ist jedoch im Cheminée zu belassen.
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zugedreht
- Abfall fachgerecht entsorgt
- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

Art. 17 Benützungsordnung

¹ Der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung, sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Die Tische und Stühle aus dem Waldhaus Warpel dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- Das Cheminée steht dem Veranstalter zum Heizen des Waldhauses zur Verfügung.
- Das erforderliche Holz kann vom Holzlager bezogen werden. Der normale Verbrauch von Brennholz ist in der Benützungsgebühr inbegriffen; übermässiger Holzverbrauch wird zusätzlich verrechnet.
- Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kunststoffartikel, beschichtetes Holz und Altholz im Cheminée zu verbrennen oder das Cheminée als Grillstelle zu benutzen.
- Für Dekorationen muss das entsprechende Merkblatt beachtet werden. Abweichungen sind vorgängig von der Feuerpolizei genehmigen zu lassen.
- Material und Inventar sind fachgerecht zu behandeln.
- An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.
- Das Campieren im Wald ist untersagt.

Art. 18 Brandschutzvorschriften

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.
- Zufahrtsbedingungen für Rettungsfahrzeuge:
 Von der Berg-, Betzental-, Freienhof- und Warpelstrasse muss eine Fahrspur von minimal 4.00 Meter Breite freigehalten werden.

Art. 19 Festwirtschaft

¹ Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

Art. 20 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.

IV. Haftung / Zuwiderhandlung

Art. 21 Sach- und Personenschäden

Der Mieter haftet für Schäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 22 Haftung

¹ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht, sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Die Benützung ohne durch eine vom Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

² Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

V. Inkraftsetzung

Art. 23 Frühere Beschlüsse

Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

Art. 24 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Embrach, 8. Juli 2019

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi

Hans Peter Good

Präsident Schreiber